

BGer 6B 1405/2021 vom 31. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1405_2021

FR: TF 6B 1405/2021 du 31 janvier 2022

IT: TF 6B 1405/2021 del 31 gennaio 2022

Regeste

Stationäre therapeutische Massnahme, psychiatrisches Gutachten; rechtliches Gehör | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anordnung der stationären therapeutischen Massnahme.

E. 1.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2; je mit Hinweis). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeeingabe des Beschwerdeführers erschöpft sich im Wesentlichen in einer Wiedergabe theoretischer Ausführungen und einer Wiederholung seiner Darlegungen anlässlich der Berufungsverhandlung vom 22. Juni 2021 (Protokoll der Berufungsverhandlung, vorinstanzliche Akten act. H5 S. 2 ff., und Plädoyer des Verteidigers des Beschwerdeführers, vorinstanzliche Akten act. H1). Insofern fehlt der Beschwerdebegründung eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids, weshalb die Beschwerde den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu genügen vermag. Das gilt auch, soweit der Beschwerdeführer von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweicht bzw. diese frei ergänzt (etwa Beschwerde S. 9 "unter einem Rausch durch Medikamente..."), ohne jedoch eine Willkürüge zu erheben. Dass das Bundesgericht Bundesrecht von Amtes wegen anwendet (Art. 106 Abs. 1 BGG), bedeutet nicht, dass überhaupt nicht darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen könnte. In seiner Beschwerde kritisiert der Beschwerdeführer das psychiatrische Gutachten von Dr. med. B._____ vom 3. April 2019 und beantragt erneut die Anordnung eines zweiten Gutachtens (Beschwerde S. 9 f. Ziff. 27-30, S. 11 f. Ziff. 33 f., S. 12 f. Ziff. 36-39 und S. 13 Ziff. 41 f.). Dabei geht er aber nicht einmal ansatzweise auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz und ihre Schlussfolgerungen ein (Urteil S. 4 ff. E. 3). Die Vorinstanz befasst sich eingehend mit den Vorbringen des Beschwerdeführers und hält mit sorgfältiger Begründung fest, das Gutachten bilde eine rechtsgenügende Entscheidungsgrundlage im Sinne von Art. 56 Abs. 3

StGB , denn es sei schlüssig, lege artis erstellt worden und spreche sich über alle entscheiderelevanten Fragen aus. Nachdem sich die Vorinstanz mit der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage der Aktualität des Gutachtens auseinandersetzt, weist sie schliesslich dessen Antrag betreffend Einholung eines zweiten psychiatrischen Gutachtens ab, was nicht zu beanstanden ist. In seiner Beschwerde in Strafsachen macht der Beschwerdeführer weiter geltend, im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips wäre eine ambulante Massnahme zu prüfen. Allerdings ist er auch hiermit nicht zu hören, denn er beschränkt seine Ausführungen auf eine pauschale Kritik am angefochtenen Entscheid (z.B. Beschwerde S. 12 Ziff. 36), ohne sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen (Urteil S. 11 ff. E. 4).

E. 2

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, bei der Erstellung des Gutachtens sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, da er keine Möglichkeit gehabt habe, sich zur Sache richtig zu äussern und bei der Erhebung der Beweise mitzuwirken (Beschwerde S. 12 Ziff. 37). Auf diesen Einwand kann bereits deshalb nicht eingetreten werden, weil der Beschwerdeführer ihn erstmals vor Bundesgericht vorträgt und insofern der kantonale Instanzenzug nicht ausgeschöpft ist (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Weder aus dem vorinstanzlichen Entscheid noch aus der Berufungsbegründung (vgl. Protokoll der Berufungsverhandlung, vorinstanzliche Akten act. H5 S. 2 ff., und Plädoyer des Verteidigers des Beschwerdeführers, vorinstanzliche Akten act. H1) geht hervor, dass die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bereits im vorinstanzlichen Verfahren thematisiert wurde. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht nicht auf ein entsprechendes Vorbringen eingegangen.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.